



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Beelitz
Bauamt
Berliner Straße 202
14547 Beelitz

Nur per E-Mail: Flaechennutzungsplan2040@beelitz.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
Infra I 3 45-60-00/ VII-0527-25-FNP	Frau Titz	0228 5504-4574	BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	15.05.2025

Betreff: Vorentwurf Flächennutzungsplan FNP 2040 - Stadt Beelitz; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: Stellungnahme der Bundeswehr
Bezug: E-Mail vom 10.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das im Betreff genannte Vorhaben werden verschiedene Belange der Bundeswehr berührt und stehen dem Vorhaben teilweise entgegen. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Die Bundeswehr findet ausschließlich auf Seite 123 der Begründung zum Flächennutzungsplan (FNP) Erwähnung, indem der Standortübungsplatz (Beelitz) und der Truppenübungsplatz (Lehnin) dort als „Sonderbaufläche mit hohem Waldanteil“ genannt werden. Auf den genannten Liegenschaften der Bundeswehr befinden sich Übungsflächen/-anlagen der Bundeswehr, welche für vielfältige militärische Aufträge und Ausbildung bei Tag und Nacht genutzt werden. U.a. führt das Logistikbataillon 172 am Standort Beelitz ganzjährig Grundausbildungen durch, deren Kapazitäten noch weiter ausgebaut werden sollen. Der Ausbildungs- und Übungsbetrieb kann unter Beachtung des jeweiligen Sicherheitsbereichs auf dem gesamten Platz durchgeführt werden und erfolgen zum Teil nahe der Liegenschaftsgrenze. Vom Platzrand gehen somit Lärmemissionen aus, die auf die umliegenden Ortschaften einwirken. Die ausschließliche Darstellung als „Sonderbaufläche mit hohem Waldanteil“ erachte ich insofern als irreführend, da auch der Wald einen Teil der lärmemittierenden Übungsflächen darstellt.

Die Liegenschaften der Bundeswehr werden außerdem in ihren flächenmäßigen Grenzen ohne klare Abgrenzung im FNP der Stadt Beelitz unzureichend dargestellt. Liegenschaften der Bundeswehr stehen als Sondergebiet Bund im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland und dürfen nicht überplant werden. Die militärisch genutzten Flächen sind der Planungshoheit des Landes entzogen. Andere regionale Nutzungen sind in Gebieten mit militärischer Nutzung ausgeschlossen, soweit sie mit den Belangen der Bundeswehr nicht vereinbar sind.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-89 5763
FspNBw 90-3402-88

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Aus diesem Grund besteht seitens der Bundeswehr die Forderung, die Liegenschaftsgrenzen im Flächennutzungsplan der Stadt Beelitz entsprechend anzupassen und auch farblich als „Sondergebiet Militär“ darzustellen.

Bei Bedarf können die Liegenschaftsgrenzen der Bundeswehr gerne in Form einer entsprechenden Shape-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus erfolgt keine ausreichende immissionsschutzrechtliche Berücksichtigung der naheliegenden Bundeswehrliegenschaften. Einzig die Hans-Joachim-von-Zieten-Kaserne in Beelitz wird mittelbar als möglicher Lärmemittent erwähnt. Zu den Flächen mit Konfliktpotential im FNP der Stadt Beelitz gehören aus hiesiger Sicht insbesondere die Entwicklungsflächen Be 01 (Seite 130) und BeHs 04 (Seite 152), die als künftige Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Beide Entwicklungsflächen sind als heranrückende Wohnbebauung zu bewerten.

Eine neue oder geänderte Flächenausweisung/Gebietseinstufung im FNP (z. B. gemischte Baufläche zu Wohnbaufläche) wird seitens der Bundeswehr nicht hingenommen, wenn sie mittel- oder langfristig (z. B. spätere Bauleitplanung) zu einer Verschärfung der Immissionsrichtwerte in den zur Bundeswehr angrenzenden Flächen und damit zu Einschränkungen der Auftragserfüllung führen kann. Gleiches gilt für eine heranrückende Wohnbebauung, auch wenn diese auf bereits festgesetzten Flächen/Gebietseinstufungen gründet.

In den „Empfehlungen und Hinweisen für weitere Planungsschritte - Be 01-“ (S. 130 FNP) wird hinsichtlich der Immissionssituation lediglich auf die Lärmimmissionen des Straßenverkehrs abgestellt, nicht aber auf die Lärmimmissionen des naheliegenden Bundeswehrstandortes (Standortübungsplatz Beelitz). Für die Entwicklungsfläche BeHs 04 (S. 152 FNP) wird ebenso nur auf die nördlich angrenzende Bahnlinie hingewiesen.

Liegenschaften der Bundeswehr sind generell als Sondergebiete eingestuft, für die ein Planungsrichtpegel bis zu 65 dB(A) festgelegt ist. Bei allen Liegenschaften der Bundeswehr – mit Ausnahme von Krankenhäusern – ist unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung und somit unabhängig von den derzeit von der Liegenschaft ausgehenden Immissionen ein flächenbezogener Schallleistungspegel von 65 dB(A) tags und nachts zu Grunde zu legen, da Nutzungsänderungen nicht auszuschließen sind.

Während des ganzjährigen Übungsbetriebes ist mit einer deutlichen Wahrnehmung von Lärmimmissionen und Erschütterungen im Einwirkungsbereich des Truppenübungsplatzes zu rechnen und kann subjektiv, insbesondere zum Zwecke der Erholung, als störend empfunden werden (u.a. i.V.m der Sonderbaufläche BeHS 02, hier: Zweckbestimmung Hotel, medizinische



BUNDESWEHR

und gesundheitliche Einrichtungen). Schießlärm ist durch viele Besonderheiten geprägt, wie zum Beispiel großer Einwirkungsbereich, tiefe Frequenzen, Impulshaltigkeit und hohe akustische Energien. Vor allem bei der Ausweisung von Flächen zu Wohnzwecken bzw. als allgemeines Wohngebiet, aber auch bei Planung von Gesundheitseinrichtungen und Hotels ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Hierdurch kann es zu Konflikten der jeweiligen Nutzungen kommen.

Dieser Sachverhalt muss angemessen berücksichtigt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Lärmemissionen, die vom Truppenübungsplatz (TrÜbPl) Lehnin, von der Hans-Joachim-von-Zieten-Kaserne sowie vom Standortübungsplatz Beelitz ausgehen, im FNP der Stadt Beelitz keine ausreichende Würdigung finden. Auch eine neue oder geänderte Flächenausweisung/Gebietseinstufung im FNP (z. B. gemischte Baufläche zu Wohnbaufläche in unmittelbarer Nähe der Bundeswehrliegenschaften) wird seitens der Bundeswehr nicht hingenommen. Damit ist die Aufstellung des FNP insgesamt kritisch zu betrachten. Auf dieses Konfliktpotenzial sollte im Zusammenhang mit der Verträglichkeit einer Wohnnutzung bereits im FNP explizit hingewiesen werden (insofern darin auch andere Lärmemittenten angesprochen werden) und nicht erst in der späteren verbindlichen Bauleitplanung.

Dem Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Beelitz kann in dieser Form aufgrund der vorgebrachten Einwendung nicht zugestimmt werden.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens VII-0527-25-FNP zu informieren und mir das Abwägungsergebnis zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jutta Titz